

**Antrag auf
Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzauflage**
gemäß § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Antragseingang:

nach: (Angabe des Ortes oder Landkreises zu dem der Zuzug erfolgen soll)

--

Angaben zur Person:

Name:	Vorname:
Staatsangehörigkeit:	Geburtsdatum:
aktuelle Anschrift:	

Mitbetroffene Familienangehörige:

Name	Vorname	Geburtsdatum

(weitere Personen bitte auf der Rückseite oder einem gesonderten Blatt aufführen)

Angabe der Gründe:

- ☐ Familienzusammenführung
☐ medizinische Notwendigkeit
☐ sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht
☐ Arbeitsaufnahme / Ausbildung / Sicherung des Lebensunterhalts

Begründung (ggfs. die Rückseite oder ein gesondertes Blatt verwenden)

--

Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte

Ergänzende Hinweise:

Familienzusammenführung:

Berücksichtigung finden in der Regel lediglich Ehegatten zueinander (standesamtliche Hochzeit) und minderjährige ledige Kinder zu den Eltern / zum Vormund.

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, Ehenachweise, Geburtsurkunde (bei Kindern), Bestallungsurkunde

Medizinisch-therapeutische Notwendigkeit:

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, ausführliches fachärztliches Attest bezüglich der angegebenen Erkrankung mit zwingender Notwendigkeit der Umverteilung

Sonstige Gründe von vergleichbarem Gewicht:

u.a. bei Bedrohung durch Familienangehörige oder zur Pflege naher Verwandter

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, Polizeibericht, Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Arbeitsaufnahme / Ausbildung / Sicherung des Lebensunterhalts:

Notwendige Unterlagen (in Kopie): Aufenthaltsdokumente, unbefristeter Arbeitsvertrag, Arbeitserlaubnis, Ausbildungsvertrag, Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate (bei Sicherung des Lebensunterhalts), evtl. Mietangebot

Der Antrag ist in deutscher Sprache auszufüllen (§ 23 Abs. 1 VwVfG). Dokumente in Heimatsprache sind vorher durch vereidigten Übersetzer ins Deutsche zu übersetzen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde bleibt es unbenommen, neben den genannten Unterlagen noch weitere zur Entscheidung notwendige Dokumente anzufordern.

Vor einer Entscheidung über den Antrag ist die Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu beteiligen. Die Bearbeitungszeit kann daher mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie deshalb von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Für die Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzauflage sind Gebühren in Höhe von 50,00 € (je Antragsteller, bei minderjährigen 25,00 €) zu erheben. Die Gebühr wird auch fällig, wenn der Antrag abgelehnt wird. Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, sind von der Gebühr befreit.